



Die Vereinigung der Straßenbau- und
Verkehringenieure in Niedersachsen e.V.



Niedersachsen

Satzung



Satzung
der Vereinigung der Straßenbau- und
Verkehringenieure in Niedersachsen e.V. (VSVI)

i.d.F. vom 15. Juni 2007

§ 1 | Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Vereinigung wurde am 17. November 1960 gegründet; sie führt den Namen

»Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e.V.«.

Sie hat ihren Sitz in Hannover.

Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Zweck der Vereinigung

(1) Die Vereinigung hat den Zweck, die in Niedersachsen für das Straßen- und Verkehrswesen tätigen Ingenieure zusammenzuschließen mit dem Ziel:

- die technische und wissenschaftliche Weiterbildung zu fördern,
- die berufsständischen Bestrebungen zu unterstützen,
- bei der Lösung von technischen, fachlichen und straßenbau- und verkehrspolitischen Fragen mitzuwirken,
- das Zusammengehörigkeitsgefühl unter ihren Mitgliedern zu fördern.

(2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch fachliche Zusammenkünfte, Seminare, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit, Besichtigungen und Zusammenarbeit mit anderen technischen Vereinigungen.

(3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zwecke, wie Erwerb und gewinnbringende Verwaltung des eigenen Vermögens werden nicht verfolgt.

§ 3 | Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel der Vereinigung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 | Mitgliedschaft

(1) In die Vereinigung können aufgenommen werden:

1. Als Mitglieder:

- Alle im Straßen- und Verkehrswesen tätigen Ingenieure, Master, Bachelor, mit einem Abschluss an einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte,
- alle dem Straßen- und Verkehrswesen verbundenen oder beruflich nahestehenden Personen mit gleichwertigem Studienabschluss,
- alle im Straßen- und Verkehrswesen Tätigen, soweit sie mindestens fünf Jahre Ingenieuraufgaben in selbstständiger oder leitender Stellung erfüllt haben.

2. Als vorläufige Mitglieder:

Alle Studentinnen und Studenten, die einen Abschluss an einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 1 anstreben.

Vorläufige Mitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind das aktive und das passive Wahlrecht. Die vorläufige Mitgliedschaft wird mit dem Bestehen eines unter Ziffer 1 genannten Ausbildungsabschlusses in eine Mitgliedschaft umgewandelt.

3. Als Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um die Förderung der Ziele der Vereinigung oder in Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben besondere Verdienste im Straßen- und Verkehrswesen

erworben haben. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

(2) Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung. Bei Wechsel von einer Landesvereinigung zu einer anderen Landesvereinigung bleibt der einmal zuerkannte Mitgliedsstand erhalten.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod.

2. Austritt.

Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende zu erklären.

3. Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:

- die für die Mitgliedschaft notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen wegfallen,
- grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder ein ehrenrühriges Verhalten festgestellt werden,
- wenn die Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Aufforderung, letztlich durch Einschreiben mit Fristangabe, länger als zwei Jahre nicht bezahlt sind.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegen das Vermögen der Vereinigung.

§ 5 | Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig. Er ist, wenn nicht anders in einer Mitgliederversammlung beschlossen, in einem Betrag zu entrichten. Der Beitrag muss jeweils bis spätestens zum 31. März jeden Jahres gezahlt werden.

(2) Im Laufe des Jahres neu hinzukommende Mitglieder bezahlen den vollen Beitrag, soweit ihre Aufnahme bis zum 30. Juni des Jahres erfolgt. In anderen Fällen ist der halbe Jahresbeitrag einen Monat nach Zustellung der Mitgliedskarte fällig.

(3) Wechselt ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres die Landesvereinigung, ist kein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

(4) Es gilt folgende Beitragsordnung:

1. Mitglieder: im Beruf stehende Mitglieder 100 % des festgelegten Jahresbeitrages, nicht oder nicht mehr im Beruf stehende Mitglieder 50 % des festgelegten Jahresbeitrages.
2. Vorläufige Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 | Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 | Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:

- Geschäftsführung,
- Kassenführung,
- Organisation und Veranstaltungen,
- Fachliche Fortbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Berufsständische Fragen,
- Vertretung im Präsidium der BSVI,
- Vertretung in Gremien anderer Verbände.

Dem erweiterten Vorstand gehören, soweit nicht anders beschlossen, an:

- die Vorsitzenden der Bezirksgruppen,
- der Vertreter der Landesvereinigung im Präsidium der BSVI,
- der Vorsitzende der Fördergemeinschaft,
- die Redakteure der VSVI Information,
- die Vertreter der Landesvereinigung in Gremien anderer Verbände.

Der erweiterte Vorstand hat gegenüber dem Vorstand beratende Funktion in allen dem Zweck der Vereinigung dienenden Angelegenheiten.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(4) Die gerichtliche und außerordentliche Vertretung der Landesvereinigung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen.

(5) Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Besondere Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet.

§ 8 | Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
2. Jahresberichte über die Tätigkeit der Vereinigung,
3. Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. Bericht der Rechnungsprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr sowie der Beitragsordnung,
7. Wahl des Vorstandes (jeweils alle 2 Jahre),
8. Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens alle 4 Jahre),
9. Sonstige Wahlen,
10. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

1. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder,
2. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens ein Zehntel der Mitglieder.

(3) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen mit Tagesordnung einzuberufen. Nur in besonders dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer kürzeren, mindestens aber siebentägigen Ladungsfrist, einzuladen.

(4) Stimmberechtigt sind alle in § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 genannten Mitglieder. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes ist bei Personalwahlen eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 9 | Bezirksgruppen

Die Mitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Bezirksgruppen nach territorialen Gesichtspunkten bilden.

§ 10 | Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassen und Vermögensverwaltung der Vereinigung werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mindestens alle vier Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 | Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Niederschriften sind kurzfristig nach einer Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern; bei Mitgliederversammlungen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

§ 12 | Auflösung

(1) Eine Auflösung der Vereinigung kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

(3) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens können erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**Die Vereinigung der Straßenbau- und
Verkehringenieure in Niedersachsen e.V.**

Geschäftsstelle:

Eichstraße 19

30161 Hannover

Tel. 0511 / 32 53 60

Fax 0511 / 32 56 53

info@svi-niedersachsen.de

